

1.12.77



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Abfallreglement

2011

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Abfallreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf Artikel 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sowie Art. 32 Abs. 1 lit. e der kantonalen Abfallverordnung folgendes

Abfallreglement

1. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem zuständigen kantonalen Amt

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Art. 13 Abs. 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über die Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen und natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. (ehem. Art. 9)

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten. (ehem. Art. 10)

2. Entsorgung

2.1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde stellt die Rückgabe für folgende Stoffe und Materialien zwecks Verwertung sicher:

- Altpapier und Karton,
- Altglas,
- Aluminium und Weissblech,

- Altöl,
- kompostierbare Abfälle,
- weitere, von der Ver- und Entsorgungskommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Ver- und Entsorgungskommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8

¹ Geeignete Haus- und Garten sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer können auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Behälter und Gebinde

Art. 9

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bzw. in zweckmässiger Form bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Ver- und Entsorgungskommission Container vorschreiben.

⁴ Für Gartenabfälle sind die von der Ver- und Entsorgungskommission zu bezeichnenden Gebinde zu verwenden.

Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden von der Ver- und Entsorgungskommission bestimmt und im Abfallmerkblatt bekannt gemacht.

² Säcke und Gebinde dürfen in der Regel erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Ver- und Entsorgungskommission den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 lit. b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Ver- und Entsorgungskommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
Begriff

Art. 12

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) grössere brennbare Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 13

¹ Das Sperrgut nach Art. 12 Abs. 1 wird mit dem normalen Hauskehricht abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung vor Verletzungsgefahr).

³ Die Ver- und Entsorgungskommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2.2 Bauabfälle

Art. 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 des AbfG.

2.3 Ausgediente Sachen

Art. 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 des AbfG.

2.4. Tierkörper

Art. 16

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

2.5 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17

¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Ver- und Entsorgungskommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr,
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

2.6 Sonderabfälle

Begriff

Art. 18

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische oder organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen für Kleinmengen

Art. 20

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Dritten Sammelstellen für Kleinmengen von-Glas, Aluminium, Weissblech, Altöl und Speiseöl.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten

Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

3. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

4. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Benzin-/Ölabscheiderleerung, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 26

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif (Anhang I). Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Grund- und Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, welche unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 Baugesetz. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Abfallreglement vom 9. Dezember 1991 sowie den dazugehörigen Tarif vom 29. November 2004.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Ch. Hofer



B. Steudler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2010 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 bekannt gegeben.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, 30. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:



B. Steudler

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Anhang I zum Abfallreglement

Abfalltarif

Abfalltarif

(gestützt auf Art. 26 Abfallreglement)

1. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.

Grundgebühr

Art. 2

¹ Pro bewohnbarer Wohnung ist ungeachtet deren Grösse eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Markengebühr gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 30.00 bis Fr. 80.00.

2. Kleingewerbe

Definition

Art. 3

Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet die Ver- und Entsorgungskommission.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4

¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

3. Übriges Gewerbe und Industrie

Bemessungsgrundlagen

Art. 5

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.

Grundgebühr **Art. 6**

¹ Pro Betrieb ist ungeachtet seiner Grösse eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Markengebühr gedeckt werden. Ausgenommen ist Kleingewerbe nach Art. 4.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben und beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 500.00.

Direktlieferung **Art. 7**

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfall an Entsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Markengebühren **Art. 8**

Marken, Bogen à 10 Stück	Fr.	25.00 bis	Fr.	45.00
Containermarke, pro Stück	Fr.	10.00 bis	Fr.	20.00
Pauschalgebühr pro Container und Jahr				
- bis 240 Liter	Fr.	475.00 bis	Fr.	680.00
- bis 360 Liter	Fr.	950.00 bis	Fr.	1'100.00
- bis 660 Liter	Fr.	1'425.00 bis	Fr.	1'900.00
- bis 800 Liter	Fr.	1'875.00 bis	Fr.	2'400.00

Abgabe **Art. 9**

¹ Die Marken können bei den von der Ver- und Entsorgungskommission bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Die Ver- und Entsorgungskommission schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb sowie weitere Einzelheiten ab.

Ausschluss von der Abfuhr **Art. 10**

¹ Kehrichtgut (Säcke, Gebinde) ohne Marken wird nicht abgeführt. Ebenfalls nicht abgeführt wird der Inhalt in Containern, sofern dieser keine gültige Marke trägt.

² Anstelle einer Containermarke kann der Inhalt (jedes Gebinde) mit einer entsprechenden Marke versehen werden.

Sammelstellen

Art. 11

Für Abfälle, welche zu Sammelstellen gebracht werden oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (Papiersammlung, Glassammelstelle usw.) dient die Grundgebühr gemäss Artikel 1 und 8 dieses Tarifs.

Tierhalterbetrieb

Art. 12

¹ Tierhalter entrichten pro Jahr eine Grundgebühr von Fr. 7.00 bis Fr. 15.00 pro gehaltene Düngergrossvieheinheit (DGVE).

² Grundlage für die Berechnung bilden die vom Amt für Landwirtschaft pro Tierhalter ermittelten DGVE.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 13

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 30.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 14

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Grundgebühr für Tierhalter wird beim Besitzer erhoben.

³ Gebühren für Marken sind beim Bezug bar zu bezahlen.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Anpassung der Gebühren

Art. 15

Der Gemeinderat setzt im Rahmen dieses Tarifs die jeweils gültigen Gebührenansätze fest. Es gelten die kantonalen Vorschriften über die kostendeckenden Spezialfinanzierungen.